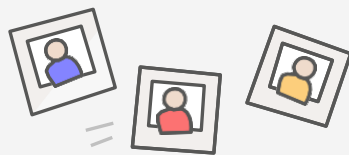
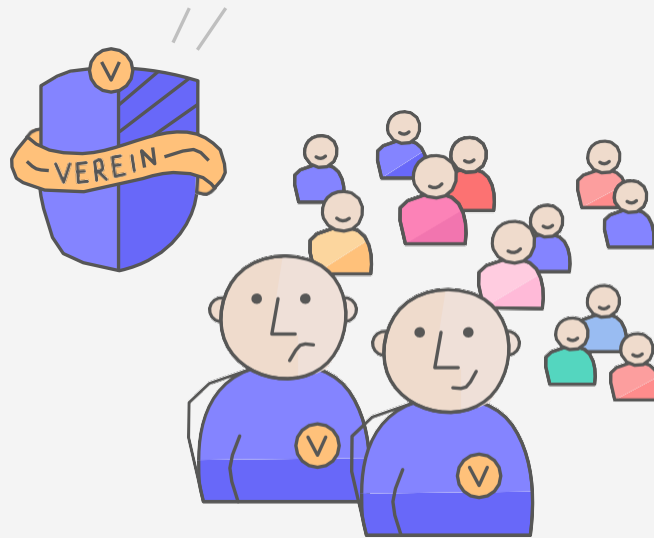




Fotografieren im Verein



Der kleine Guide
für Vereinsmitglieder



Fotografieren? Ja, bitte!

Mit Regeln für mehr Freude



Bei der Vereinsfeier das Smartphone zücken, einfach drauflosknipsen und die Schnappschüsse in die Vereinswebseite einbinden oder in der Vereinszeitung abdrucken?

So einfach ist es nicht, falls die Fotos Menschen zeigen. Ob aktives Mitglied oder Vorstand, engagierte Mutter, rühriger Vater oder interessierte Zuschauerin – für alle gilt: Wer Fotos machen und veröffentlichen will, sollte die Rechte anderer Menschen respektieren. Dabei unterstützen wir euch jetzt mit unserem E-Book. Was ist erlaubt, was ist verhandelbar, was geht gar nicht?

An einem Foto, das einen oder mehrere Menschen zeigt, hängen zwei Arten von Rechten:

- das sogenannte „Recht am eigenen Bild“ der Fotografierten,
- das Urheberrecht des Fotografen.

Beide Rechte-Inhaber sollten mit der Veröffentlichung des Fotos einverstanden sein. Wann ist ein Foto öffentlich? Zum Beispiel, wenn es im Internet durch eine Suchmaschine angezeigt werden kann, also zum Inhalt einer Webseite gehört. Aber Vorsicht: Man kann auch jenseits vom Internet oder gedruckten Medien etwas veröffentlichen und dabei das Recht am eigenen Bild verletzen, zum Beispiel, wenn man die Fotos einer Vereinsfeier in der Schule oder in der Arbeit zeigt! Das stört oft niemanden, kann aber spätestens dann zum Problem werden, falls einer der Feiernden in einer unvorteilhaften Pose zu sehen ist.

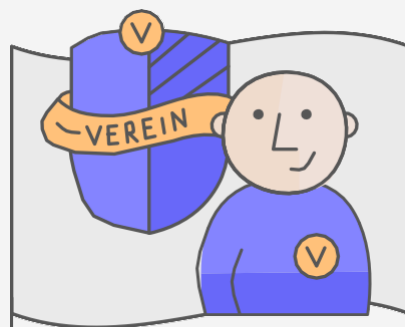
Wir dürfen nicht nachlässig mit den Persönlichkeitsrechten anderer Menschen umgehen. Im schlimmsten Fall droht eine Klage. Vor Gericht könnten dann die folgenden Rechtsgrundlagen eine Rolle spielen:

- das Kunsturhebergesetz
- die Allgemeinen Persönlichkeitsrechte
- das Grundgesetz
- das Bürgerliche Gesetzbuch

... und die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)!

Letztere regelt den Umgang mit den persönlichen Daten wie zum Beispiel Namen, Anschrift und Geburtsdatum. Auch Fotos zählen zu den schützenswerten Daten. Deshalb hat ein Mitglied das Recht, beim Vereinsaustritt alle Fotos, auf denen es zu sehen ist, löschen zu lassen.

Um Unsicherheiten beim Umgang mit Fotos auszuräumen, beschreiben wir anhand einiger typischer Situationen, wie sie in jedem Verein immer wieder vorkommen, was beim Fotografieren und Veröffentlichen zu beachten ist.

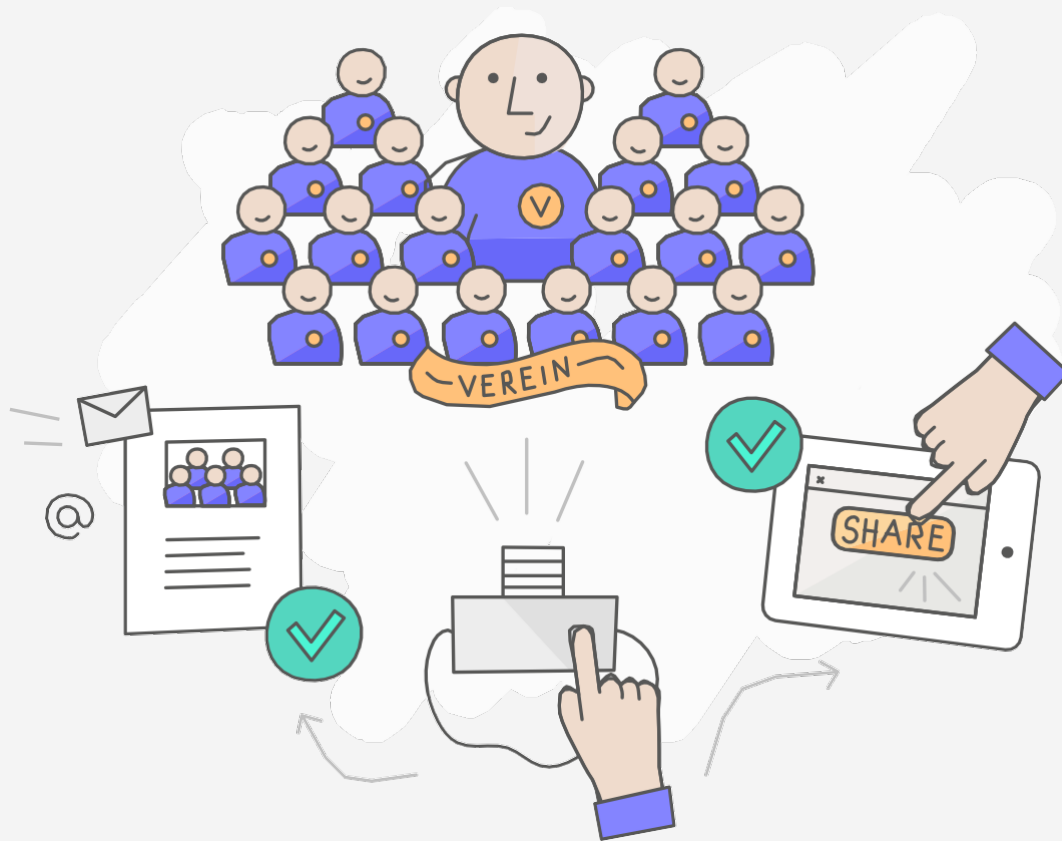


Der Verein und du

In diesem Abschnitt geht es um die Frage, wie du dein Recht am eigenen Bild im Verhältnis zu deinem Verein wahrnehmen kannst.

Das Teamfoto

Die ganze Mannschaft wird fotografiert

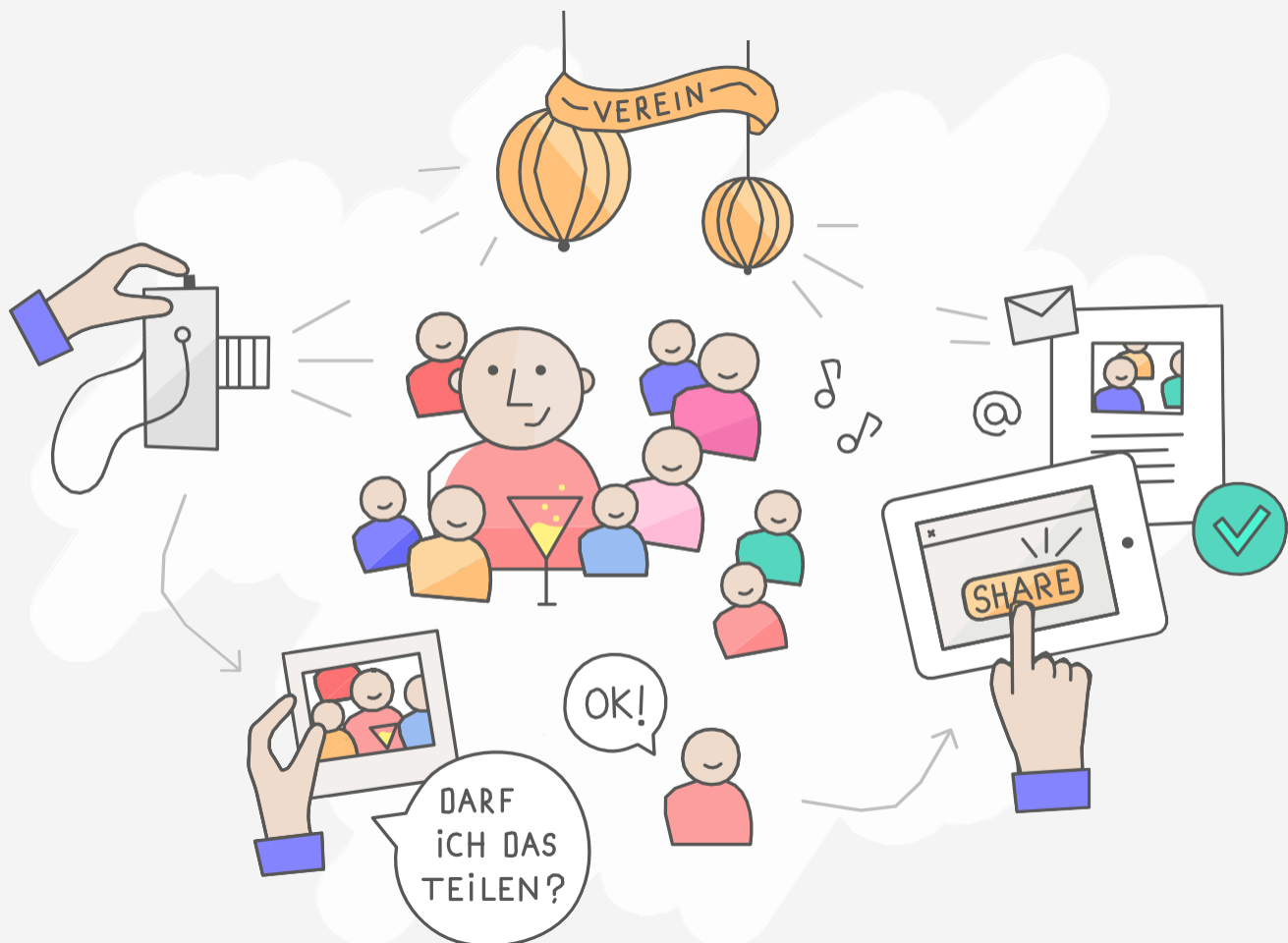


Deine Mannschaft stellt sich für ein Teamfoto auf. Das Aufstellen wird gedeutet als: Du und die anderen Teammitglieder sagen „Ja!“ zum Foto und zum Veröffentlichen, zum Beispiel im Internet oder am schwarzen Brett im Vereinsheim. Das Kunsturhebergesetz sagt dazu: Ein späterer Widerruf ist nur mit guten Gründen möglich.

Die DSGVO sagt: Du kannst der Speicherung und Veröffentlichung (= „Verarbeitung von Daten“) jederzeit widersprechen, ohne Gründe anzugeben. Für die DSGVO ist also entscheidend, dass es sich um deine Daten handelt, die immer nur einem Menschen gehören: dir!

Die Vereinsfeier

Bei der Feier werden Fotos geschossen

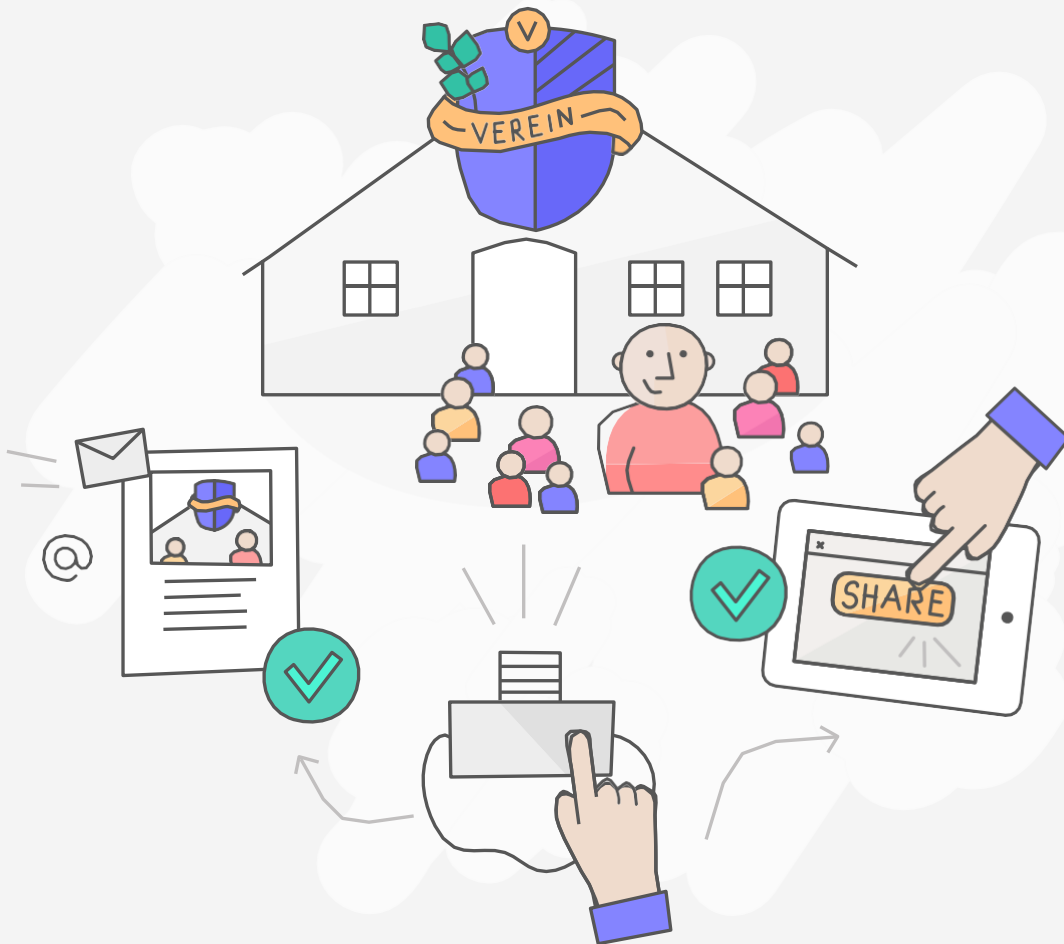


Du nimmst am Sommerfest teil. Der Vorsitzende fotografiert fleißig und möchte die Fotos später auf der Vereins-Webseite und auf der öffentlich zugänglichen Facebook-Seite des Vereins posten. Gut ist es, wenn der Vorsitzende den Zweck der Fotos noch vor Beginn des Knipsens bekanntgibt.

Tabu sind Fotos von Angetrunkenen, erst recht solche, die jemanden in peinlichen Momenten zeigen: Es ist selbstverständlich nicht in Ordnung, Menschen in Situationen zu fotografieren und zu zeigen, die ihren Ruf schädigen können. Übrigens: Eine Einwilligung, die im stark angeheiterten Zustand erteilt wurde, besitzt in der Regel keine Gültigkeit.

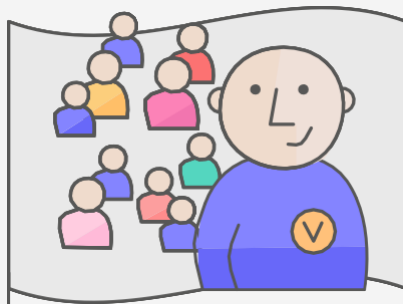
Die Vereinshalle

Bei der feierlichen Eröffnung der neuen Halle wird fotografiert



Nicht du bist das Motiv! Die Vereinshalle und die Feierlichkeit als Ganzes werden fotografiert. Wenn du zufällig auf einem der Fotos zu sehen bist, ist das in Ordnung. Die rechtliche Definition lautet in diesem Fall, dass du lediglich „Beiwerk“ bist. Vielleicht nicht der schönste Begriff, aber ein notwendiger, der die Grenze zieht zwischen Motiv und Zufall.

Widersprechen kannst du einer Veröffentlichung, falls du deutlich erkennbar bist und das nicht möchtest. Manchmal kann man sich der Einfachheit halber darauf einigen, bestimmte Bereiche des Fotos unscharf zu machen.



Die Mitglieder des Vereins und du

In diesem Abschnitt geht es um Situationen, in denen du andere Vereinsmitglieder fotografierst. Oder sie dich. Wie könnt ihr gegenseitig eure Rechte beachten, damit auch das nächste Beisammensein Spaß macht?

Die Siegesfeier

Du machst ein Selfie mit deinen Teammitgliedern



Ein Selfie ist kein offizielles Siegerfoto – es ist nicht selbstverständlich, dass du es veröffentlichen kannst! Deshalb brauchst du die Einwilligung aller, die auf dem Foto zu sehen sind.

Die Vereinsmeisterschaft der Kinder

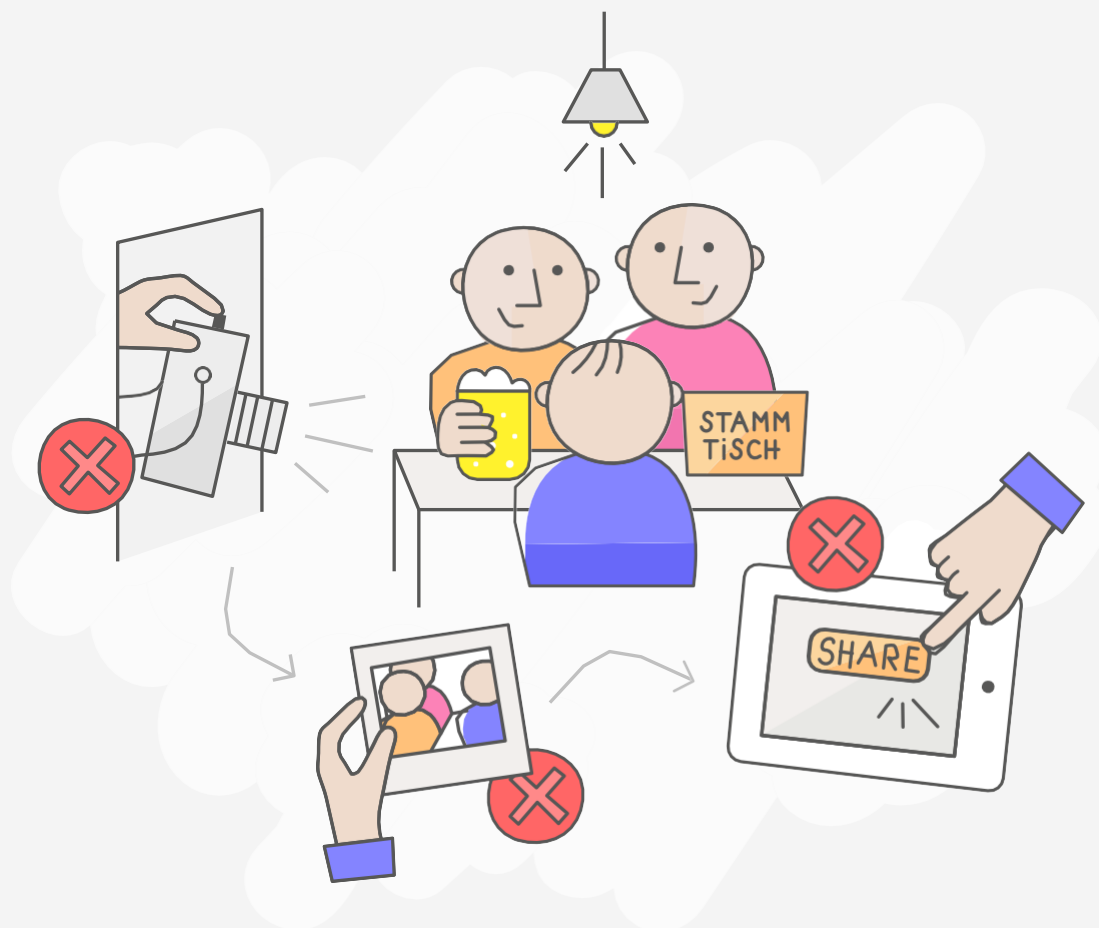
Eltern knipsen Fotos während der Vereinsmeisterschaft



Fotos mit Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren sind besonders geschützt. Niemand sollte die Fotos ohne Einwilligung der Minderjährigen und aller! Sorgeberechtigten veröffentlichen. Falls du der Vater oder die Mutter bist, beachte bitte: Deine Einwilligung ist nur gültig, falls dein Kind zustimmt.

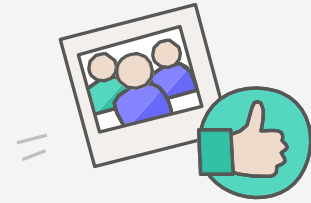
Heimliche Aufnahme

Deine Vereinsfreunde und du werden heimlich fotografiert



Heimliche Aufnahmen sind immer verboten – ja, auch solche von der besten Freundin, dem besten Freund, der Vereinsvorsitzenden oder dem Trainer! Das Veröffentlichen der Fotos ist selbstverständlich auch nicht erlaubt. Tatsächlich sind wir hier schnell im Bereich des Strafrechtes – außerdem ist der Spaß, andere Menschen heimlich zu fotografieren, doch recht einseitig.

Fazit



Fotos sollen Spaß machen!

Fotos sollen Spaß machen! Fotografien halten Erinnerungen wach, Fotos sind zum Vor- und Herzeigen gedacht – ja! Nur vergessen wir oft, dass jeder eine andere Meinung hat: was die eine witzig findet, findet der andere peinlich und verletzend. Darum gilt: Vor dem Fotografieren, spätestens jedoch vor einer geplanten Veröffentlichung sollten alle erkennbaren Personen zustimmen. Besonders für das Internet gilt: Sind Fotos einmal veröffentlicht, ist es unmöglich, die weitere Verbreitung zu kontrollieren. Digitale Daten lassen sich schnell kopieren, teilen, speichern – deshalb der Appell: Achtet darauf, was ihr auf Facebook, Instagram und anderen Sozialen Medien teilt, und kontrolliert auch die Privatsphäre-Einstellungen.

Grundsätzlich gilt:

- Seid euch sicher, dass ihr ein Foto machen dürft (und versetzt euch in die Lage des Fotografierten).
- Fragt, ob ihr ein Foto veröffentlichen dürft.
- Berücksichtigt auch den späteren Wunsch einer abgebildeten Person, ein bestimmtes Foto zu löschen.

Vereine haben eine besondere Verpflichtung, sich um den Datenschutz ihrer Mitglieder zu kümmern, müssen sie doch dafür sorgen, dass kein Unbefugter Zugriff auf persönliche Daten hat. Sie müssen vor allem in der Lage sein, die Daten auch nach langer Zeit löschen zu können.

Witzige Fotos auf Partys sind kein Problem, solange alle zustimmen und wenn die Fotos nicht anderen, unbeteiligten Personen zugänglich gemacht werden!

Es ist gar nicht schwer, das Fotografieren im Verein und den Umgang mit den Fotos so zu gestalten, dass du immer auf der (rechts-)sicheren Seite bist.



Impressum

© / Copyright: 2018 Ikast Etikett A/S
Hainhölzer Str. 5, 30159 Hannover
Erste Auflage

Umschlaggestaltung, Illustration: Sophia Stolz
Lektorat, Korrektur: ROCKIT-INTERNET GmbH

Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Autors unzulässig. Dies gilt insbesondere für die elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Übersetzung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung.